

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Steigerwald Werkzeugbau GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen Steigerwald Werkzeugbau GmbH und dem Besteller abgeschlossenen Verträge über Lieferungen, Leistungen und Angebote. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die Steigerwald Werkzeugbau GmbH nicht ausdrücklich anerkennt, sind für Steigerwald Werkzeugbau GmbH unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen Steigerwald Werkzeugbau GmbH und dem Besteller, die im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind im Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung von Steigerwald Werkzeugbau GmbH schriftlich niedergelegt.

2. Vertragsabschluss, Leistungsumfang

- (1) Angebote von Steigerwald Werkzeugbau GmbH sind – insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, angegebener Mengen, Lieferfristen und Nebenleistungen – freibleibend.
- (2) Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Unternehmers, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Unternehmer nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
- (3) Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvorschläge des Unternehmers dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
- (4) Der Umfang der von Steigerwald Werkzeugbau GmbH zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung; ergänzend gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (5) Handelsübliche Abweichungen vom Leistungsumfang bleiben vorbehalten. Im Übrigen behält sich Steigerwald Werkzeugbau GmbH Abweichungen vom Leistungsumfang vor, die durch die Berücksichtigung von nach Auftragsbestätigung in Kraft tretender Änderungen zwingender rechtlicher oder technischer Normen bedingt sind.
- (6) Konstruktionsänderungen sind außerdem dann zulässig, wenn und soweit die Änderung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen für den Kunden zumutbar ist.
- (7) Steigerwald Werkzeugbau GmbH ist in für den Kunden zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- (8) Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind. Die von Steigerwald Werkzeugbau GmbH genannten Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten.
- (9) Die Lieferzeit ergibt sich aus den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien; ihre Einhaltung durch Steigerwald Werkzeugbau GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie beispielsweise Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Beistellung von Teilen/Werkstücken oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall so verlängert sich die Lieferzeit um den entsprechenden Zeitraum. Dies gilt nicht, soweit Steigerwald Werkzeugbau GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
- (10) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen sonst von Steigerwald Werkzeugbau GmbH nicht zu vertretenden Leistungshindernissen, insbesondere bei Streik oder Aussperrung bei Steigerwald Werkzeugbau GmbH, ihren Lieferanten oder anderen Unterlieferanten.
- (11) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- (12) Ist die Versandart nicht vereinbart, erfolgt die Wahl des Transportweges und der Transportmittel nach Steigerwald Werkzeugbau GmbH Ermessen. Steigerwald Werkzeugbau GmbH übernimmt jedoch keine Verpflichtung, die kostengünstigste Versandmöglichkeit zu nutzen.

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Steigerwald Werkzeugbau GmbH

3. Preise, Preisänderungen

- (1) Soweit kein Festpreis vereinbart ist, sind Leistungen von Steigerwald Werkzeugbau GmbH nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste zu vergüten.
- (2) Steigerwald Werkzeugbau GmbH ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als sechs Monate ab Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise in Rechnung gestellt.
- (3) Alle Preise verstehen sich netto in EURO zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Die Preise von Steigerwald Werkzeugbau GmbH gelten „ab Werk“, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Besteller getroffen wurde. Die Verpackungskosten sind nicht in dem Preis enthalten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis mit Versand der Ware fällig. Rechnungen von Steigerwald Werkzeugbau GmbH sind 30 Tage nach Rechnungsdatum netto zu begleichen.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzugs kann Steigerwald Werkzeugbau GmbH Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem gesetzlichen Verzugszinssatz berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (3) Steigerwald Werkzeugbau GmbH behält sich vor, Lieferungen nur gegen Nachnahme oder Zug um Zug gegen Stellung einer angemessenen Sicherheit seitens des Kunden auszuführen. Die Sicherheit hat der Kunde vor Absendung der Ware zu stellen. Nimmt der Kunde eine Nachnahmesendung nicht an oder lehnt die Stellung einer Sicherheit ab, so ist Steigerwald Werkzeugbau GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Rechte von Steigerwald Werkzeugbau GmbH, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Annahmeverzugs des Kunden, bleiben unberührt.
- (4) Steigerwald Werkzeugbau GmbH nimmt keine Wechsel an.
- (5) Aufrechnung und Zurückbehaltung sind, außer im Falle rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen, ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Steigerwald Werkzeugbau GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich betagter und bedingter Forderungen.
- (2) Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für Steigerwald Werkzeugbau GmbH zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an Steigerwald Werkzeugbau GmbH ab. Steigerwald Werkzeugbau GmbH nimmt die Abtretung an.
- (3) Der Kunde darf die noch im Eigentum von Steigerwald Werkzeugbau GmbH befindliche Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und solange er sich nicht Steigerwald Werkzeugbau GmbH gegenüber im Verzug befindet, veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung derartiger Ware tritt der Kunde die ihm daraus seinerseits erwachsenen Forderung gegen seinen Abnehmer in Höhe des Steigerwald Werkzeugbau GmbH geschuldeten Kaufpreises bereits an Steigerwald Werkzeugbau GmbH ab; Steigerwald Werkzeugbau GmbH nimmt die Abtretung an. Die abgetretene Forderung dient Steigerwald Werkzeugbau GmbH im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- (4) Der Kunde wird ermächtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung an Dritte – einschließlich Forderungsverkauf an Factoring Banken – ist der Kunde nur mit Steigerwald Werkzeugbau GmbH vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt. Steigerwald Werkzeugbau GmbH wird die Zustimmung nicht verweigern, sofern eine gleichwertige Sicherheit gestellt wird.
- (5) Steigerwald Werkzeugbau GmbH kann Ermächtigung zu Weiterveräußerung und Einziehung widerrufen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Steigerwald Werkzeugbau GmbH gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, Steigerwald Werkzeugbau GmbH die jeweiligen Abnehmer mitzuteilen; Steigerwald Werkzeugbau GmbH ist zur Offenlegung der Abtretung berechtigt. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, Steigerwald Werkzeugbau GmbH die Namen seiner Abnehmer bekannt zu geben

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Steigerwald Werkzeugbau GmbH

und alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, die für die Einziehung der Forderungen durch Steigerwald Werkzeugbau GmbH selbst erforderlich sind. Auch ist der Kunde ab Verzugsseintritt verpflichtet, die Abtretung der Forderung an Steigerwald Werkzeugbau GmbH seinem Abnehmer gegenüber schriftlich mitzuteilen.

- (7) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von Steigerwald Werkzeugbau GmbH um mehr als 15%, so ist Steigerwald Werkzeugbau GmbH auf Verlangen des Kunden zur Freigabe des Mehrwertes verpflichtet.
- (8) Der Kunde verpflichtet sich, eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der betreffenden Liefergegenstände an Dritte bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen zu unterlassen.
- (9) Bei der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt Steigerwald Werkzeugbau GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Steigerwald Werkzeugbau GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Steigerwald Werkzeugbau GmbH.
- (10) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist Steigerwald Werkzeugbau GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Steigerwald Werkzeugbau GmbH ist in diesem Fall berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen.
- (11) Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabebegehren gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Gewährleistung

- (1) Eine Gewährleistungsverpflichtung von Steigerwald Werkzeugbau GmbH besteht nur, wenn der Kunde den ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Bei offensichtlichen Mängeln sind Beanstandungen spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen ab Übergabe, bei verdeckten Mängeln spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen nach Entdeckung des jeweiligen Mangels geltend zu machen.
- (2) Mängelrügen haben schriftlich unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Mängel zu erfolgen.
- (3) Steigerwald Werkzeugbau GmbH steht eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu. Steigerwald Werkzeugbau GmbH ist nach eigener Wahl berechtigt, Mängel durch Beseitigung oder durch Lieferung mangelfreier Ware zu beheben. Steigerwald Werkzeugbau GmbH ist auch berechtigt, ohne zusätzliche Kosten für den Kunden solche Änderungen an den Waren oder Leistungen durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsverständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.
- (4) Der Kunde wird Steigerwald Werkzeugbau GmbH bei der Beseitigung von Mängeln in zumutbarem Umfang unterstützen.
- (5) Ausgetauschte Teile gehen, sofern sie nicht mehr dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, in das Eigentum von Steigerwald Werkzeugbau GmbH über.
- (6) Die Kosten der Nachbesserung werden bei berechtigten Beanstandungen von Steigerwald Werkzeugbau GmbH getragen. Dies gilt nicht, soweit für Anwendungen, die dadurch entstehen, dass die gelieferte Ware nach Lieferung durch Steigerwald Werkzeugbau GmbH an einen anderen als den Ort der gewerblichen Niederlassung des Kunden verbracht worden sind, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Ware verändert hat. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde Änderungen oder andere Eingriffe an der Ware vornimmt, es sei denn, er weist nach, dass der Mangel nicht auf die Änderungen bzw. den Eingriff zurückzuführen ist. Stellt sich heraus, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorlag, hat der Kunde die von Steigerwald Werkzeugbau GmbH erbrachten Leistungen nach ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen allgemeinen Preisliste zu vergüten.
- (7) Der Kunde kann erst nach endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung nach den gesetzlichen Bestimmungen Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Steigerwald Werkzeugbau GmbH

unerheblicher Minderung des Werts oder der Tauglichkeit der Waren oder Leistungen ist der Rücktritt ausgeschlossen, ebenso wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet oder für den Mangel überwiegend verantwortlich ist. Solange der Kunde Steigerwald Werkzeugbau GmbH gegenüber nicht den Rücktritt erklärt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt hat, ist Steigerwald Werkzeugbau GmbH auch nach Ablauf der vom Kunden gesetzten Frist zur Erfüllung berechtigt.

- (8) Etwaige Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind – außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit und bei Personenschäden – auf den Einsatz solcher Schäden oder Aufwendungen beschränkt, die typischerweise vorhersehbar waren.
- (9) Auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der Kunde Steigerwald Werkzeugbau GmbH unverzüglich informieren, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen durch die Waren oder Leistungen geltend machen.

7. Haftung

- (1) Steigerwald Werkzeugbau GmbH haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit Steigerwald Werkzeugbau GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Steigerwald Werkzeugbau GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- (2) Für eine sonstige schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Steigerwald Werkzeugbau GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Unberührt bleibt etwaiges gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden.
- (3) Eine Haftung für mittelbare Schäden ist, außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
- (4) Bei Versuchen und Vorführungen, die auf Wunsch des Kunden durch Mitarbeiter von Steigerwald Werkzeugbau GmbH vorgenommen werden, ist die Haftung für etwaige Schäden an der verarbeitenden Ware ausgeschlossen, soweit die Mitarbeiter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln oder Personenschäden eintreten.
- (5) Die vorstehenden Haftbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Steigerwald Werkzeugbau GmbH.
- (6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.
- (2) Abweichungen und Änderungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenverträge vom 11.04.1980.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit Steigerwald Werkzeugbau GmbH geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit Steigerwald Werkzeugbau GmbH geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Steigerwald Werkzeugbau GmbH ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von Steigerwald Werkzeugbau GmbH zuständige Gericht. Steigerwald Werkzeugbau GmbH behält sich vor, hiervon abweichend den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.